

Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Klärwerk Steinhäule und dem Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule über die Überlassung der Klärschlammverbrennungsanlage mit Gestellung des erforderlichen Personals vom 16. Januar 2020

Aufgrund von

§ 25 Absatz 6 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149),

wird die zwischen dem Zweckverband Klärwerk Steinhäule (ZVK) und dem Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule (ZVS) am 16. Januar 2020 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Überlassung der Klärschlammverbrennungsanlage mit Gestellung des erforderlichen Personals bekannt gemacht:

Artikel 1

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Überlassung der Klärschlammverbrennungsanlage mit Gestellung des erforderlichen Personals

zwischen dem

Zweckverband Klärwerk Steinhäule (ZVK)

Sitz in 89073 Ulm, Wichernstraße 10

- nachstehend ZVK genannt -

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

und dem

Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule (ZVS)

Sitz in 89073 Ulm, Wichernstraße 10

- nachstehend ZVS genannt -

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

Im Interesse an einer dauerhaften wirtschaftlichen, umweltfreundlichen und sicheren Entsorgung des Klärschlamm wird mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine enge Kooperation des Zweckverbands Klärwerk Steinhäule und des Zweckverbands Klärschlammverwertung Steinhäule vereinbart. Dies vorausgeschickt wird auf der Grundlage von § 25 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, berichtigt 1975 S. 460, 1976 S. 408) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149) folgende

öffentliche-rechtliche Vereinbarung

über die Überlassung der Klärschlammverbrennungsanlage des ZVK an den ZVS zur Nutzung mit Gestellung des erforderlichen Personals geschlossen:

Vereinbarung des ZV Klärwerk Steinhäule (ZVK) und dem ZV Klärschlammverwertung Steinhäule (ZVS) vom 16. Januar 2020

§ 1 Nutzungsüberlassung

Der ZVK überlässt dem ZVS die Klärschlammverbrennungsanlage auf dem Gelände des ZVK in der Reinzstraße 1 in Neu-Ulm zur Nutzung. Das Betriebsgebäude mit den Anlagen für die Klärschlammverwertung, die Annahme von Klärschlamm, der nicht im Klärwerk Steinhäule anfällt, und der Klärschlammverbrennung einschließlich der Klärschlammverbrennung zugeordneten Werkstätten, Sozialräume und Büros und der zugehörigen Freiflächen sind im Lageplan in Anlage 1 rot umrandet. Mitüberlassen sind alles Zubehör und alle Einbauten, die sich im Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Gebäude befinden.

§ 2 Kosten der Nutzungsüberlassung

- (1) Der ZVS erstattet dem ZVK die auf die Kostenstellen

700.120	Werkstatt Betriebsgebäude
700.140	Zentralkostenstelle Schlammverwertung
700.220	Labor Schlamm
700.800	Fremdschlammannahme und
700.900	Verbrennung

entfallenden nachgewiesenen Kosten, die gemäß der Erläuterung in Nr. 1 der Anlage 2 ermittelt werden. Die auf die Kostenstelle 700.100 gemäß Anlage 2 entfallenden Kosten erstattet der ZVS dem ZVK anteilig gemäß dem Kostenverteilungsschlüssel gemäß Anlage 2 Nr. 3.

- (2) Der ZVS leistet an den ZVK jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats für den laufenden Monat Vorauszahlungen in Höhe von 1/12 der Kosten nach Abs. 1 aufgrund der Kostenansätze im Wirtschaftsplan des ZVS für das laufende Kalenderjahr.
- (3) Der ZVK stellt dem ZVS bis einen Monat nach der Feststellung des Jahresabschlusses des ZVK durch die Verbandsversammlung eine prüfbare Jahresabschlussrechnung über die Kosten nach Absatz 1. Eine sich daraus ergebende Ausgleichszahlung ist zwei Monate nach Vorlage der prüfbaren Abschlussrechnung zur Zahlung fällig.

§ 3 Personalgestellung

- (1) Das für den Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage erforderliche Personal stellt der ZVK gegen Erstattung der Kosten durch den ZVS.
- (2) Der ZVS leistet an den ZVK jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats für den laufenden Monat Vorauszahlungen für die Kosten der Personalgestellung in Höhe von 1/12 der Kosten nach Absatz 1 aufgrund der Kostenansätze im Wirtschaftsplan des ZVS für das laufende Kalenderjahr.
- (3) Der ZVK stellt dem ZVS bis einen Monat nach der Feststellung des Jahresabschlusses des ZVK durch die Verbandsversammlung eine prüfbare Jahresabschlussrechnung über die Kosten nach Abs. 1. Eine sich daraus ergebende Ausgleichszahlung ist zwei Monate nach Vorlage der prüfbaren Abschlussrechnung zur Zahlung fällig.

Vereinbarung des ZV Klärwerk Steinhäule (ZVK) und dem ZV Klärschlammverwertung Steinhäule (ZVS) vom 16. Januar 2020

- (4) Der ZVS trägt die Personalkosten, soweit sie den Kostenstellen nach § 2 Abs. 1 zugeordnet sind.
- (5) Die Personalkosten für Mitarbeiter, die verschiedenen Kostenstellen zugeordnet sind, werden aufgrund von Erfahrungswerten prozentual auf die Kostenstellen verteilt. Einzelheiten dazu ergeben sich aus Nr. 2 der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung des ZVK übernimmt die Betriebsleitung des ZVS. Die Kosten der Betriebsleitung werden gem. Nr. 3 der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung vom ZVK und vom ZVS anteilig getragen. Die Anteile der Kosten, die vom ZVK bzw. vom ZVS zu tragen sind, werden nach folgenden Faktoren berechnet:
 - Anteil der Investitionen des ZVK bzw. des ZVS im Abrechnungsjahr,
 - Anteil der Mitarbeiter des ZVK bzw. des ZVS im Abrechnungsjahr und
 - Anteil des Instandhaltungsaufwands des ZVK und des ZVS im Abrechnungsjahr.

Einzelheiten dazu ergeben sich aus Nr. 3 der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung.

- (2) Der ZVS leistet an den ZVK jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats für den laufenden Monat Vorauszahlungen für die Kosten der Betriebsleitung in Höhe von 1/12 der Kosten nach Absatz 2 aufgrund der Kostenansätze im Wirtschaftsplan des ZVS für das laufende Kalenderjahr.
- (3) Der ZVK stellt dem ZVS bis einen Monat nach der Feststellung des Jahresabschlusses des ZVK durch die Verbandsversammlung eine prüfbare Jahresabschlussrechnung über die Kosten nach Abs. 1. Eine sich daraus ergebende Ausgleichszahlung ist zwei Monate nach Vorlage der prüfbaren Abschlussrechnung zur Zahlung fällig.

§ 5 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Der Vertrag kann erstmals zum 31.12.2024 mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren gekündigt werden. Im Falle der Nichtkündigung verlängert er sich jeweils um fünf Jahre.
- (3) Bei Beendigung des Vertrages hat der ZVS dem ZVK die Anlagen der Klärschlammverbrennung in einem betriebsfähigen Zustand zu übergeben.

§ 6 Loyalitätsklausel

Bei Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung der aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze der gegenseitigen Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse sinngemäß Rechnung zu tragen.

Vereinbarung des ZV Klärwerk Steinhäule (ZVK) und dem ZV Klärschlammverwertung Steinhäule (ZVS) vom 16. Januar 2020

§ 7 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 25 Absatz 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtbehörde. Sie ist zusammen mit der Genehmigung von jeder Vertragspartei öffentlich bekannt zu machen und wird rückwirkend am 1. Januar 2020 wirksam.

Ulm, den 16.01.2020

Ulm, den 16.01.2020

Für den Zweckverband
Klärschlammverwertung Steinhäule:

Für den Zweckverband
Klärwerk Steinhäule:

Der stellvertretende
Verbandsvorsitzende:

Der Verbandsvorsitzende:

gez.

gez.

Ralf Miller
Bürgermeister

Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Artikel 2

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 10.02.2020 Az. 14-5/2207.3-2 ZVK Steinhäule hierzu die nach § 25 Absatz 5 i. V. m. § 28 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit notwendige Genehmigung erteilt.

Artikel 3

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Ulm, den 26. Februar 2020

Die Geschäftsführung

gez.

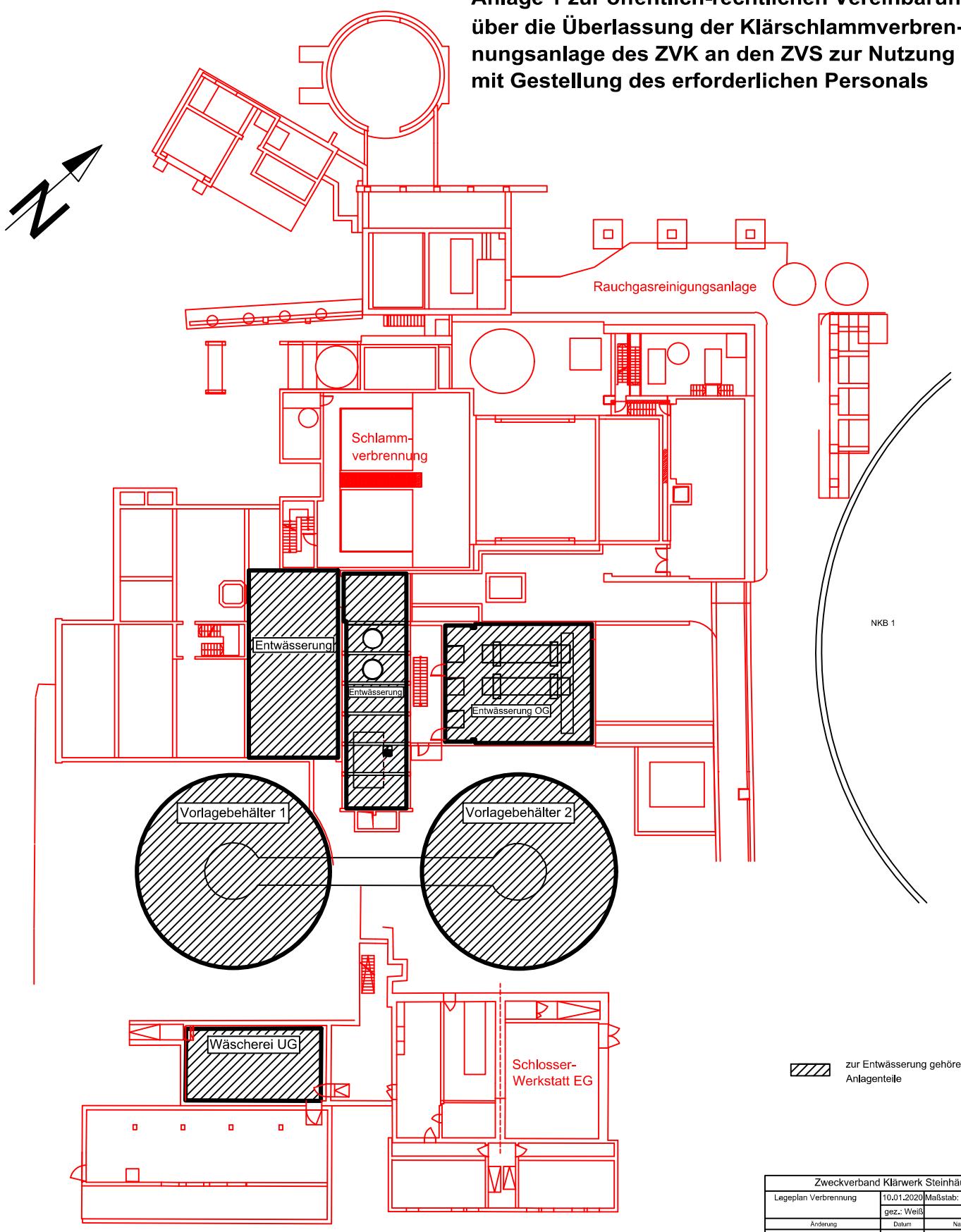
gez.

Alfons Zoller
Kaufmännischer Geschäftsführer

Thomas Mayer
Technischer Geschäftsführer

Tag der Veröffentlichung: 27. Februar 2020

Anlage 1 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Überlassung der Klärschlammverbrennungsanlage des ZVK an den ZVS zur Nutzung mit Gestellung des erforderlichen Personals



Anlage 2 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Überlassung der Klärschlammverbrennungsanlage des ZVK an den ZVS zur Nutzung mit Gestellung des erforderlichen Personals

Präambel

Indem das Kostenstellensystem des ZVK den Ablauf des Reinigungs- und Verwertungsprozesses genau abbildet, ist es möglich, die Kosten jedes einzelnen Schrittes im Prozess zu ermitteln. Dadurch ist es auch möglich, die anfallenden Kosten der Leistungen die der ZVK im Auftrag des ZVS erbringt, zu berechnen.

Alle Kosten werden in der SAP Buchhaltung des ZVK auf die unten genannten Kostenstellen erfasst.

Name Kostenstelle	Nummer Kostenstelle
Zentrale Kostenstelle: Betriebsleitung und Verwaltung	700.100
Werkstatt Technikgebäude	700.110
Werkstatt Betriebsgebäude	700.120
Zentralkostenstelle Kläranlage	700.130
Zentralkostenstelle Schlammverwertung	700.140
Labor Abwasser	700.210
Labor Schlamm	700.220
Mechanische Klärstufe (Vorklärung, Rechen)	700.300
Biologie 1 (Stickstoffelimination)	700.400
Biologie 2 (Phosphorelimination)	700.500
Aktivkohleabsorption	700.600
Entwässerung	700.700
Fremdschlammannahme	700.800
Verbrennung	700.900

Erläuterung zur Ermittlung der einzelnen Leistungsblöcke

1. Kostenersatz Nutzungsüberlassung Anlagen und dazugehörige Infrastruktur

- a) Durch die Nutzungsüberlassung entstehen Kosten für die Abnutzung der Anlagen; diese werden in Form von Abschreibungen für Abnutzung sowie Kosten der Instandhaltung gemessen. Des Weiteren fällt Materialaufwand für Hilfs- und Betriebsstoffe beim Betrieb der Anlagen an.
- b) Die Erstellung der Anlagen wurde über Darlehen finanziert. Die Zurechnung der Fremdkapitalzinsen auf eine Kostenstelle erfolgt nach dem Maßstab

$$\frac{\text{Summe Restbuchwert Anlagen einer Kostenstelle}}{\text{Summe Restbuchwert aller Anlagen}}$$

da Kreditlaufzeit und Nutzungsdauer der Anlagen im Durchschnitt übereinstimmen.

- c) Infrastruktur in Form von Straßen, Wegen und gemeinsamen Sozialräumen ist der Zentralen Kostenstelle, Betriebsleitung und Verwaltung, zugeordnet. Die Abschreibungen und auf den Restbuchwert entfallenden Fremdkapitalzinsen werden nach dem Maßstab

Summe Aufwendungen und Erträge der Kostenstelle
Summe Gesamtaufwand und –ertrag des ZVK

verteilt, da davon auszugehen ist, dass die Aufwendungen und Erträge ein Indikator für den Umfang der Tätigkeiten und damit Nutzung der Infrastruktur durch eine Kostenstelle sind. Die Höhe der Aufwendungen und Erträge einer Kostenstelle ist im Wesentlichen durch die Anzahl der Personen und Menge der Anlagen auf einer Kostenstelle bestimmt. Die Menge der Anlagen korreliert wiederum mit dem Umfang von Bautätigkeiten, Instandhaltungsmaßnahmen und Anlieferung von Betriebsmitteln, für die die Infrastruktur benötigt wird.

Der Instandhaltungsaufwand der Infrastruktur sowie sonstiger Materialaufwand für die Infrastruktur werden nach dem gleichen Prinzip auf die Nutzer verteilt.

2. Kostenersatz für Personalgestellung

Lohnkosten und Lohnnebenkosten werden in SAP auf Kostenstellen erfasst.

Jede Person ist einer oder mehreren Kostenstellen zugeordnet.

Für Personen, die verschiedenen Kostenstellen zugeordnet sind, erfolgt die prozentuale Aufteilung auf diese Kostenstellen nach mehrjährigen Erfahrungswerten. Eine Aufzeichnung der Stunden für die Einzeltätigkeiten ist sehr aufwendig und wird daher nur dann für einen begrenzten Zeitraum durchgeführt, wenn Vorgesetzte den Aufwand der Tätigkeiten nicht abschätzen können.

Beispiel Leitwarte: hier wird an ca. 20 Bildschirmen gleichzeitig die gesamte Anlage (24 Stunden an 7 Tagen pro Woche) von 2 Personen überwacht. Die Personen sind direkt nur für die Verbrennung und Entwässerung zuständig, alarmieren aber das Personal des ZVK bei Störungen in anderen Teilen des Klärwerks und beheben diese Störungen in Einzelfällen auch selbst in der Nachschicht und Teilen der Spätenschicht. Eine Aufzeichnung der Arbeitszeit nach Anlagenteilen ist daher nicht möglich.

3. Kostenersatz für Betriebsleitung und Verwaltung

Die Kosten der Betriebsleitung und Verwaltung werden prozentual auf den ZVK und den ZVS verteilt. Der Prozentsatz wird wie folgt ermittelt:

Jedes Kriterium geht zu 1/3 in den Abrechnungs-Prozentsatz ein	Beispiel			
	ZVK	ZVS	ZVK	ZVS
	EUR	EUR	%	%
Anteil Investitionen im Abrechnungsjahr	1.500.000	2.000.000	42,9	57,1
Anteil Mitarbeiter im Abrechnungsjahr	27	25	52,0	48,0
Anteil Instandhaltungsaufwand im Abrechnungsjahr	1.800.000	500.000	78,3	21,2
Anteil an Kosten Betriebsleitung und Verwaltung im Abrechnungsjahr			57,8	42,2

Die wesentlichen Kosten der Betriebsleitung und Verwaltung sind

- Personalkosten und Arbeitsplatzkosten 1 Stelle Betriebsleitung und 1 Stelle Verwaltung
- Kosten SAP-System
- Unterhalt Infrastruktur des Klärwerks
- Ggf. Haftpflichtversicherung Betriebsleitung
- Öffentlichkeitsarbeit, soweit das gesamte Klärwerk betreffend
- Dienstreisen, soweit das gesamte Klärwerk betreffend
- Telefonkosten, Internet für Betriebsleitung und Verwaltungsstelle: da die Gebühren inzwischen alle ein Festbetrag pro Monat sind, ist eine Aufzeichnung von Gebühren nach Bereichen nicht mehr möglich